

50. Ist der Entschädigungsanspruch desjenigen, der zum gemeinen Wohl ein Recht aufgeopfert hat, davon abhängig, daß dem Gemeinwesen, in dessen Interesse das Opfer verlangt wurde, ein Vorteil erwachsen ist?

A.L.R. Einl. §§ 74. 75.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1904 i. S. Gem. W. (Bekl.) w. R. (Nl.). Rep. VII. 287/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger, der im Bezirk der verklagten Dorfgemeinde ein Wohnwesen besaß, wurde von dem zuständigen Amtsvorsteher die Erlaubnis zur Herstellung eines Anbaus verweigert. Nachdem er im Verwaltungsstreitverfahren eine endgültige Entscheidung dahin erzielt

hatte, daß jene Verfügung außer Kraft gesetzt wurde, worauf die Genehmigung zum Bau erteilt wurde, verlangte er von der Beklagten in der erhobenen Klage, daß ihm für das Entbehren der Bauerlaubnis während eines Zeitraums von drei Jahren Entschädigung gewährt werde. Dieser Anspruch wurde von dem Berufungsgericht für dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet, indem ausgeführt wurde, daß die Versagung der Bauerlaubnis im Interesse der verklagten Gemeinde erfolgt sei, die dadurch davor habe geschützt werden sollen, eine im Falle der Ausführung des Baus erforderliche Straße auf ihre Kosten herzustellen. Dem Anspruche stehe nicht entgegen, daß, wie nach den in dem Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen feststehe, seitens des Amtsvorstehers irrtümlich jene Verpflichtung als vorliegend angenommen sei.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Von der Beklagten ist zur Begründung der Revision in erster Linie geltend gemacht, es sei für den in Frage stehenden Anspruch, wie solches auch in dem Falle, der durch das in Bd. 26 S. 265 der Entsch. des R.G.'s in Zivil. abgedruckte Urteil entschieden, vorgelegen, Voraussetzung, daß durch die ungerechtfertigte Versagung der Bauerlaubnis sich für die Gemeinde ein entsprechender Vorteil ergeben habe. Allerdings habe das Reichsgericht in jenem Erkenntnis diese Frage unentschieden gelassen. Sie müsse aber bejaht werden.

Dem ist nicht beizutreten. Die §§ 74. 75 Einl. zum U.V.R. statuieren, daß die Rechte und Vorteile eines Mitgliedes des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden eine Kollision entsteht, nachstehen müssen, und stellen fest, daß in solchem Falle der Staat den einzelnen für die Aufopferung des Vorteils zu entschädigen habe. Demnach genügt es für das Vorliegen dieser Entschädigungspflicht, daß die der Hingabe des Vorteils zugrunde liegende Aufforderung in der Tendenz erfolgt sei, dem Gesamtinteresse zu nützen. Schon unter dieser Voraussetzung liegt das in der Entscheidung des vormaligen Obertribunals bei Striethorst, Archiv Bd. 86 S. 97 aufgestellte Requisit vor, „daß das Staatswohl und die Entschädigung des einzelnen in einem Kausalzusammenhange stehen, und daß ersteres die letztere notwendig gemacht habe“. So heißt es auch in dem von der Revision angezogenen

Reichsgerichtsurteil, welches den Punkt, ob die verklagte Gemeinde einen entsprechenden Vorteil erlangt, nur für die Beurteilung der Klage aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung für erheblich erachtet, folgendermaßen: „Nach dem Inhalte der §§ 74. 75 in ihrem Zusammenhange muß der Entschädigungsanspruch der Kläger schon dann begründet erscheinen, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden eine Kollision, wie sie der § 74 voraussetzt, als vorhanden angenommen und auf Grund dieser Annahme, mochte dieselbe richtig oder unrichtig sein, den verstorbenen Kläger genötigt haben, seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle und Interesse der verklagten Stadtgemeinde aufzuopfern.“

Die vorstehenden Ausführungen ergeben zugleich, daß auch der fernere Revisionsangriff hinfällig erscheint, wonach vorliegend die Entschädigungsberechtigung deshalb zeffieren soll, weil die Verfügung des Amtsvorstehers auf einem Irrtum beruht habe.“